



**Stellungnahme**  
vom 08.07.2024

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des  
Justizkostenrechts**  
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)

Die erklärten Ziele des Referentenentwurfs sind die Erhaltung der vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sprachmittler\*innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, und die Leistung eines Beitrags zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030, nämlich leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Aus Sicht der professionellen Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Die erklärten, richtigen Ziele werden durch den Referentenentwurf nicht erreicht werden. Vielmehr werden ihre Erreichung und vor allem der **Zugang zum Recht** fahrlässig aufs Spiel gesetzt.

## **I. Vorbemerkung**

Es besteht Einigkeit darüber, dass Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen einen elementaren, nicht zu ersetzenden Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz leisten. Beteiligte müssen die Möglichkeit haben, sich in gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihre rechtlichen Anliegen vorzubringen. In mehrsprachigen Verfahren garantieren das professionelle Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen. Ohne sie gibt es für Beteiligte, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, keinen Zugang zum Recht.

Im Gegenzug können sich Gerichte und Staatsanwaltschaften im Alltag mithilfe von professionellen Sprachmittler\*innen gelassen, sicher und ausschließlich auf ihre wesentlichen Tätigkeiten konzentrieren: Sachverhaltsaufklärung, Entscheidungsfindung, Rechtsprechung. So erfüllen sie auch den grundgesetzlich gewährten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Damit Sprachmittler\*innen diesen elementaren Beitrag zu Rechtsstaat und Rechtspflege leisten können, bedarf es einer angemessenen Vergütung, die auch ihre ökonomische Unabhängigkeit sichert.

Werden sie von der ökonomischen Entwicklung abgekoppelt, haben sie keine finanzielle Veranlassung, ihre Dienste der Justiz zur Verfügung zu stellen.

Über die Verknüpfung zahlreicher Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und verschiedenen Sozialgesetzbüchern gilt das für das auch für das Dolmetschen und Übersetzen bei behördlicher Heranziehung und das Gebärdensprachdolmetschen bei Sozialleistungsträgern.

Deswegen muss der Staat, der die Art und Höhe Vergütung über das JVEG bestimmt, ausreichende Anreize schaffen.

Dabei ist Kostendeckung in der Justiz angesichts des Gewaltmonopols des Staates kein Argument.

## II. Anhebung der Honorarsätze des JVEG

Die Honorarsätze nach dem JVEG sind zuletzt im August 2013 und danach erst wieder im Januar 2021 angehoben worden. Wie im Referentenentwurf richtig festgehalten, sind die marktüblichen Vergütungen in Bereich der Sprachmittlung auf der einen und die Bürokosten auf der anderen Seite seitdem deutlich gestiegen. Dennoch schafft der Entwurf keine ausreichenden finanziellen Anreize für Dienstleistungen gegenüber der Justiz.

1. Auf Basis der Marktanalyse vom März 2019 sah der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 einen Honorarsatz von 95 EUR vor.

Der Entwurf zum KostRÄG 2025 schlägt in Artikel 6 eine Anhebung des Dolmetschhonorars von aktuell 85 EUR auf 93 EUR pro Stunde vor, also weniger als noch im März 2019, und des höchsten Zeilensatzes beim Übersetzen von aktuell 2,10 EUR auf 2,30 EUR vor.

a) Das gleicht nicht einmal die **Inflation** aus:

- 75,00 EUR aus dem Jahr 2013 sind heute noch 54,80 EUR wert. Aktuell müssten 102,65 EUR aufgewandt werden, um den Gegenwert von 75,00 EUR aus dem Jahr 2013 zu erhalten.
- 85,00 EUR aus dem Jahr 2021 sind heute noch 67,44 EUR wert. Aktuell müssten 107,14 EUR aufgewandt werden, um den Gegenwert von 85,00 EUR aus dem Jahr 2021 zu erhalten.
- Entsprechendes gilt für die angesprochenen Zeilensätze.

b) Wendete man die prozentuale Veränderung der **Bruttolöhne und -gehälter** auf den Betrag von 75,00 EUR an, dann würde das Dolmetschhonorar im Jahr 2023 108,12 EUR betragen.

c) Dazu kommt, dass Bund und Länder Sprachmittler\*innen seit 2023 zusätzliche Kosten aufbürden, damit diese überhaupt von den Gerichten und Staatsanwaltschaften gefunden und eingesetzt werden können:

Denn im Rahmen des Gerichtsdolmetschergesetzes und der darauffolgenden Ländergesetze wird von allen über 12.000 bereits allgemein beeidigten bzw. vereidigten Dolmetscher\*innen und über 24.000 bereits öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer\*innen eine Neubeeidigung verlangt.

Diese erneute Beeidigung ist mit hohem Zeit- und Kostenaufwand (mehrere hundert Euro pro Sprache zzgl. der Kosten für die Vorbereitung auf eine staatliche Prüfung) verbunden, der durch die vorgeschlagene Anhebung der Honorarsätze nicht aufgefangen werden und dazu führen wird, dass auf eine Neubeeidigung verzichtet werden wird. Diese bewährten Sprachmittler\*innen stehen der Justiz dann nicht mehr im bewährten Maße zur Verfügung.

## 2. Erforderlich ist folgendes:

### a) Abschaffung des „Corona-Zwangsrabatts“ für Dolmetscher\*innen:

Auf Basis der Marktanalyse vom März 2019 sah der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 einen Honorarsatz von 95 EUR vor. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Satz aber um über 10 Prozent auf schließlich 85 EUR herabgesetzt, weil sich „infolge der COVID-19-Pandemie“ das Marktumfeld für Sprachmittlungsleistungen geändert habe und die Eigenschaft der Justiz als solventer Schuldner in den künftigen Vergütungssätzen angemessen zu berücksichtigen sei.

Die Pandemie ist vorbei, die Wirtschaft hat sich seitdem erholt. Im Jahr 2022 stiegen die Bruttolöhne und -gehälter in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 5,8 Prozent, im Jahr 2023 um weitere 7,1 Prozent.

### b) Vollständige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. KostRMOG 2013:

Bereits zum Inkrafttreten des KostRÄG 2021 am 01.01.2021 lagen die darin normierten Vergütungssätze hinter der wirtschaftlichen Entwicklung zurück und waren zu niedrig.

Kontinuierlich ansteigende Kosten für Mieten und Ausstattung, Fortbildung, Beförderung und Sozialversicherungsbeiträge, sowie die nach wie vor hohe Inflation haben die Kostenbelastung erheblich erhöht und machen deswegen eine angemessene Anpassung an die laufende wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands zwingend erforderlich.

Außerdem wird es wieder mehrere Jahre dauern, bis die nächste „Anpassung“ an die ab 2025 weiterlaufende wirtschaftliche Entwicklung erfolgt.

Deswegen müssen die Vergütungssätze mindestens auf folgende Beträge angehoben werden:

- Stundensatz Dolmetschen: **120 EUR**;
- Zeilensatz Übersetzen: **2,70 EUR** (Grundhonorar);  
**2,95 EUR** (erhöhtes Honorar);  
**2,95 EUR** (Grundhonorar bei besonderer Erschwernis);  
**3,20 EUR** (erhöhtes Honorar bei besonderer Erschwernis).

c) Anhebung der Kilometerpauschale und Erweiterung auf Fahrräder:

Derzeit beträgt die Kilometerpauschale 0,42 EUR. Diese ist angesichts der seitdem erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise nicht mehr kostendeckend. Deswegen schlagen wir eine Anhebung der Kilometerpauschale auf mindestens **0,50 EUR** vor.

Bereits aus Klimaschutzaspekten ist der Fahrtkostenersatz auf die Nutzung von Fahrrädern zu erweitern.

### **III. Strukturelle Verbesserungen**

Ganz richtig wird im Referentenentwurf festgestellt, dass Aufträge der Justiz für Sprachmittler\*innen aus wirtschaftlicher Sicht zunehmend unattraktiv werden. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz weiterhin qualifizierte Sprachmittler\*innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, schlägt der Entwurf die Anhebung der Honorarsätze vor. Eine solche allein reicht aber nicht.

Unerlässlich sind daneben auch strukturelle Verbesserungen.

#### **1. Zuschläge für Mehrfachnutzung der Sprachmittlungsleistung**

Durch das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung dann mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden.

In einigen Rechtszweigen werden (gedolmetschte) Zeugenaussagen bereits heute aufgezeichnet.

Auf dem freien Markt, an dem sich das JVEG erklärtermaßen orientiert, werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung entsprechende Aufschläge bezahlt.

Deswegen muss das JVEG dadurch ergänzt werden, dass die Aufzeichnung der Verhandlung mit einem Zuschlag von 100 Prozent vergütet wird. Das gilt auch für die Mehrfachverwendung von Übersetzungen (z.B. Rechtsbehelfsbelehrungen).

#### **2. Zuschläge für Dolmetschen mittels Videokonferenz**

Durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten soll der Einsatz von Videokonferenztechnik gefördert werden.

Marktüblich sind beim Ferndolmetschen Aufschläge von bis zu 100 Prozent des Grundhonorars. Das erklärt sich zum einen aus der höheren kognitiven Belastung und dient zum anderen dem Ausgleich des Verlusts von Wege- und Wartezeiten.

Daneben werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung Aufschläge von zusätzlich bis zu 100 Prozent des Grundhonorars bezahlt.

Das JVEG muss dadurch ergänzt werden, dass:

- die Einrichtung des Videoarbeitsplatzes bei jedem Termin als Vor- und Nachbereitungszeit gesondert vergütet wird;
- Videokonferenzdolmetschen mit einem Zuschlag von 100 Prozent vergütet wird;
- die Aufzeichnung der Videoverhandlung mit einem Zuschlag von weiteren 100 Prozent vergütet wird;
- der Einsatz eigener Technik durch eine Technikpauschale vergütet wird. Immerhin sieht das Kostenverzeichnis des GKG in Nr. 9019 seit Jahren eine Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen von 15 EUR je Gerichtsverfahren für jede angefangene halbe Stunde vor. Wenn der Staat sich die Ausstattung seiner Gerichtssäle von den Prozessparteien bezahlen lässt, ist es nur billig, wenn der Staat bzw. die Prozessparteien die den Dolmetscher\*innen aufgezwungenen Kosten der neuen Ausstattung ebenfalls erstatten.

### **3. Einführung einer Verzugsregelung**

Nach § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird. Demgegenüber benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zahlung der Vergütung häufig deutlich länger als im Geschäftsverkehr üblich, ohne dass Sprachmittler\*innen eine Beschleunigungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Deswegen sollte eine Regelung gemäß §§ 286 Abs. 3, 288 BGB ins JVEG aufgenommen werden.

### **4. Keine Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG**

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 JVEG steht der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 der beauftragten Unternehmung zu, selbst wenn die Leistung von einem Mitarbeiter der Unternehmung erbracht wurde. In der Praxis führt das dazu, dass Vermittlungsagenturen Laien oder Personen einsetzen, die das Dolmetschen nur nebenberuflich oder in ihrer freien Zeit ausüben, und ihnen dafür einen Bruchteil der gesetzlichen Honorare überlassen.

Da die Beeidigung bzw. Ermächtigung für gerichtliche und behördliche Zwecke ausschließlich an die persönliche und fachliche Qualifikation der natürlichen Person gebunden ist, sollte § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG so korrigiert werden, dass der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zusteht, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.

Flankierend sollte eine Regelung i.S.d. § 404 Absatz 2 ZPO bzw. in § 73 Absatz 2 StPO zugunsten der vorrangigen Heranziehung von allgemein Beeidigten ins Gesetz aufgenommen werden: Das würde nicht nur die Qualität der Sprachmittlungsleistungen erhöhen, sondern einen zusätzlichen Anreiz für professionelle Dienstleister\*innen schaffen, die sich bei nicht an den Markt angepassten Vergütungsbestimmungen auch noch der (unnötigen) Konkurrenz durch Vermittlungsagenturen ausgesetzt sehen.

#### **5. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei in § 1 Absatz 3 JVEG**

Das JVEG ist weiterhin auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Das ermöglicht es Polizeibehörden in anderen Fällen Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen weit unter dem Marktpreis einzukaufen. Dadurch nehmen die Behörden fahrlässig in Kauf, dass Sprachmittlungsleistungen minderer Qualität erbracht werden, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren zeit- und kostenaufwändig korrigiert werden müssen. Das ist in Zeiten, in denen Gerichte bereits mit der Erfüllung ihrer Kernaufgaben überlastet sind, besonders problematisch.

Durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen nach dem JVEG von Verfahrensbeginn bis Ende kann auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

#### **6. Korrektur der Ausfallentschädigungsvorschrift in § 9 Absatz 5 JVEG**

Derzeit wird eine Ausfallentschädigung nur dann bezahlt, wenn die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

Das ist zu kurz und führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Nachteilen, vor allem dann, wenn die Aufhebung eines Termins vom Montagvormittag erst am vorherigen Freitagabend mitgeteilt wird: Auf den Honorarverlust kann dann überhaupt nicht mehr reagiert werden.

Wir schlagen deswegen vor, die Ausfallentschädigung zu bezahlen, wenn die Terminsaufhebung am Terminstag oder an einem der **fünf** vorhergehenden **Werktage ohne Samstag, Sonntag und Feiertag** mitgeteilt worden ist.

#### **7. Streichung der Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen in § 11 JVEG**

Der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 sah mit richtigen Argumenten vor, dass maßgebend für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache ist, wenn es sich bei ihr um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt:

„Vor dem Hintergrund, dass eine Zählung der Anschläge mittels heutiger Computerprogramme für jede Buchstabenschrift möglich sein dürfte, soll die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen entfallen. Vielmehr soll künftig immer dann die Anzahl der Anschläge in der Zielsprache maßgeblich sein, wenn es sich bei ihr um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt. Auf die Anzahl der Anschläge im Ausgangstext soll nur ausnahmsweise dann abgestellt werden, wenn es sich bei der Zielsprache um eine Wort- oder Silbenschrift oder um eine Alphabetschrift mit keiner oder unvollständiger Vokalwiedergabe handelt.“

Dem wurde im vorherigen Gesetzgebungsverfahren nicht überzeugend widersprochen. Trotzdem müssen nach aktuellem Recht weiterhin die Anschläge des in lateinischen Schriftzeichen verfassten, regelmäßig in Papierform überlassenen Ausgangstextes „per Hand“ gezählt werden, obwohl eine automatische Zählung des selbst verfassten Zieltextes einfach möglich ist und dieser zusätzliche Aufwand nicht zusätzlich vergütet wird. Deswegen sollte § 11 JVEG entsprechend geändert werden.

## **8. Streichung von § 14 JVEG**

Der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 sah mit richtigen Argumenten die Herausnahme von Sprachmittler\*innen aus § 14 JVEG vor, also der Möglichkeit, die gesetzlichen Vergütungssätze durch Rahmenvereinbarungen weiter nach unten zu drücken:

„So ist zu beobachten, dass – entgegen der Intention des Gesetzgebers – Vergütungsvereinbarungen insbesondere mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern häufig bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem eine Heranziehung noch gar nicht erfolgt ist. Gerade in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Regelung des § 14 JVEG als Druckmittel im Hinblick auf den Zugang zu Aufträgen der Justiz verwendet wird. Dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dann wenigstens regelmäßig zu einer Heranziehung bzw. zu einer häufigeren Heranziehung führt, lässt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen aber auch nur eingeschränkt feststellen.“

Des Weiteren ist zu beobachten, dass insbesondere mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern aus fiskalischen Erwägungen Vereinbarungen geschlossen werden, die Vergütungen enthalten, die weit unter den Beträgen des JVEG liegen und zumindest für hauptamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht auskömmlich sind. Das wiederum birgt die Gefahr, dass diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die über eine hohe Qualifikation und Erfahrung verfügen, nicht mehr bereit sind, für die Justiz tätig zu werden und es immer schwerer wird, geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu finden.“

Das wird schon lange von den Geschäftsstellen der Gerichte beklagt.

Deren Erfahrung lag der richtigen Schlussfolgerung des Referentenentwurfs zum JVEG-ÄndG 2020 zugrunde:

„Vor diesem Hintergrund soll es künftig nicht mehr möglich sein, mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Die Änderung soll auch als Anreiz für qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dienen, künftig wieder verstärkt Aufträge der Justiz anzunehmen.“

Dieser Anreiz ist im Lichte der nicht auskömmlichen Honorierung besonders wichtig.

Darüber hinaus werden im Anwendungsbereich des JVEG Vergütungsvereinbarungen faktisch genutzt, um Sprachmittler\*innen preislich (und zwar unterhalb der JVEG-Sätze und ohne Honorierung von Wartezeiten, Fahrzeiten und Fahrtkosten) zu binden, ohne im Gegenzug die Zusicherung einer künftigen Auftragserteilung zu geben (geschweige denn die Zusicherung einer bei Abschluss bekannten Anzahl von Einsätzen bzw. Auftragsvolumina).

Im Gegensatz dazu werden Rahmenvereinbarungen auf dem freien Markt eingesetzt, um beiden Seiten Sicherheit zu gewähren: die Sicherheit für den Kunden, dass der/die Auftragnehmer\*in für einen vereinbarten Preis zur Verfügung stehen wird, und die Sicherheit für den/die Auftragnehmer\*in, dass eine vereinbarte Anzahl von Einsätzen bzw. Aufträgen und damit ein bestimmter Umsatz eingeplant werden kann.

§ 14 JVEG führt somit zu einer einseitigen Bindung allein zu Ungunsten der Auftragnehmer\*innen, die nicht marktüblich und nicht marktgerecht ist. Auch deswegen sollte diese Regelung jedenfalls für Dolmetscher\*innen und Übersetzer\*innen gestrichen werden.

Stuttgart, den 08.07.2024